

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Heimatmuseum Seckenheim e.V. und hat seinen Sitz in Mannheim.

§2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. „Der Zweck ist die Erkundung“ Dies wird erreicht durch Ausstellungen, Führungen, Vorträge und Präsentationen sowie das Betreiben und die Unterhaltung des Heimatmuseums Seckenheim.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, mit Ausnahme eines Auslagenersatzes oder einer Aufwandsentschädigung.
4. Die Organe des Vereins (§ 5) arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich, können ihre Tätigkeit aber gegen eine angemessene Vergütung im Rahmen einer Ehrenamtspauschale ausüben. Diese Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sowohl natürliche wie auch juristische Personen sein. Nicht voll geschäftsfähige natürliche Personen bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann dem Antragsteller ohne Angaben von Gründen in Textform mitgeteilt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins werden unterteilt in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge und Umlagen zu entrichten, sowie die Anordnungen des Vorstandes und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren.

5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten oder durch Ausschluss aus dem Verein sowie Tod des Mitgliedes beziehungsweise Erlöschen der juristischen Person. Die Beitragspflicht endet zum Ende des Geschäftsjahres.

§ 4 Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, diese sind in der Beitragsordnung geregelt. Über die Höhe der Beiträge entscheidet der Vorstand.

§ 5 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres einzuberufen.
2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind.:
 - a. Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer;
 - b. Entlastung und Neuwahl des Vorstandes;
 - c. Wahl der Kassenprüfer
 - d. Beschlussfassung über die Aufnahme von Krediten und Grundstückskäufen
 - e. Beschlussfassung über Umlagen
 - f. Beschlussfassung über Satzungsänderung
 - g. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angaben von Gründen verlangt.
4. Eine Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens zwei Wochen

vorher unter Angaben von Ort, Zeit und Tagesordnung den Mitgliedern in Textform bekannt zu geben. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied in Textform beantragt.

Der Antrag muss mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über Änderungen der Satzung und über Auflösung des Vereins die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Versammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und kann in Präsenz oder in digitaler Form stattfinden.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Die Beschlüsse werden, falls nicht in der Satzung anders vorgeschrieben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

Um in ein Vorstandamt gewählt zu werden ist eine Vereinsmitgliedschaft erforderlich.

(1) Zusammensetzung und Aufgaben:

- a) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. und zwei 2. Vorsitzenden, einem/ einer Schriftführer/ Schriftführerin und einem/einer Schatzmeister/ Schatzmeisterin.
- b) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und den zwei 2. Vorsitzenden. Die vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass die zwei zweiten Vorsitzenden von ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen sollen, wenn der/die Vorsitzende verhindert ist.
- c) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiter.
Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden,

wen. alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Punkte erklären. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das durch den Sitzungsleiter zu unterschreiben ist.

Der Sitzungsleiter ist der/die erste Vorsitzende. In Abwesenheit bestimmen die anwesenden Vorstandsmitglieder den Sitzungsleiter.

- d) Die Vorstandsprotokolle unterzeichnet der/die Schriftführer und der Sitzungsleiter.
- e) Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden und führt die laufenden Geschäfte.
- f) Der Vorstand hat jeder Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit seit der vorausgegangenen Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
- g) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- h) Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und Ablehnung neuer Mitglieder.
- i) Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.
- k) Der Vorstand beschließt über die Beiträge.

(2) Wahlen und Amtszeiten

- a) Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch ein Amt als Vorstandsmitglied. Bis zur Neuwahl übernehmen die restlichen Vorstandmitglieder die Aufgaben.
- b) Die Vorstandsmitglieder (geschäftsführender Vorstand) sind in getrennten Wahlgängen per Handzeichen mit einfacher Mehrheit zu wählen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss in geheimer Wahl abgestimmt werden.

§ 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfer prüfen die Vereinskasse mindesten einmal jährlich.

§ 9 Satzungsänderungen

- 1) Anträge auf Änderung der Satzung sind in Textform an den Vorstand einzureichen.

2) Anträge nach Abs. 1 müssen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung allen Mitgliedern bekannt gegeben werden.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mitglieder die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienen

§ 10 Auflösung

(1) Eine Auflösung des Vereins Heimatmuseum Seckenheim e.V. bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Mitglieder die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienen.

(2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das Stadtarchiv Mannheim Institut für Stadtgeschichte ISG (Marchivum), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstand und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§12 Salvatorische Klausel

Sollte einzelne Bestimmungen dieser Satzung ungültig sein, so werden die anderen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die ungültige Bestimmung soll unverzüglich durch eine andere Bestimmung ersetzt werden, die den satzungsgemäßen Zwecken der ungültigen Bestimmungen am besten erfüllt.

Sollen Änderungen der Satzung aufgrund Beanstandungen des zuständigen Registergerichts bzw. Finanzamtes notwendig sein, wird der Vorstand ermächtigt, in einer eigens dafür einberufenen Vorstandssitzung, die notwendigen Änderungen zu beschließen, damit eine Eintragung der Satzung ins Vereinsregister erfolgen kann.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Die Neufassung der Satzung wurde am 14.04.2025 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgericht Mannheim in Kraft. Mannheim-Seckenheim, den 14.04.2025

Gertraud Gersbach
1. Vorsitzende